

Dr. med. Catja Carla Wyler van Laak
Spezialärztin FMH für Psychiatrie und Psychotherapie
Schwerpunkt Forensische Psychiatrie und Psychotherapie FMH
Zert. Forensische Psychiaterin SGFP
Landstrasse 43a, 8450 Andelfingen
Tel. 044 364 55 71
E-Mail: c.c.wyler@bluewin.ch

Per Einschreiben

Gesundheitsdirektion des Kts. Zürich
Gesundheitsdirektorin
z.Hd. Fr. Natalie Rickli (persönlich)
Stampfenbachstrasse 30
8090 Zürich

16.3.20

Aufhebung des Berufsausübungsverbotes gegen mich

Sehr geehrte Fr. Rickli

Auf mein Schreiben vom 13.11.19 haben Sie nicht geantwortet. Dies obwohl vieles in Ihrer Antwort vom Schreiben vom 5.11.19 unrichtig war und es daher naheliegend war, dass ich dies korrigieren und Sie um eine weitere Stellungnahme bitten musste. Ich bin eine weit überdurchschnittlich qualifizierte, forensische Psychiaterin und habe anders als viele meiner Kollegen in fast allen Bereichen der Chirurgie, der Intensivmedizin und der Notfallmedizin gearbeitet. Gegen mich liegen keinerlei Klagen von Seiten von Patienten vor oder Hinweise dafür, dass ich im Rahmen meines Berufes und meiner Praxistätigkeit meinen Beruf nicht sorgfältig ausgeübt habe. Mein einziges „Vergehen“ ist, dass ich mich geweigert habe der Aufforderung Ihrer Behörde zu einer Straftat (Einblick in beliebige Patientenakten) nachzukommen.

Im Zuge der Informationen über den aktuellen Coronavirus habe ich erfahren, dass Sie in Betracht ziehen pensionierte Ärzte zum Einsatz zurückzuholen und sogar Medizinstudenten im Umgang mit dem Coronavirus für einen allfälligen Einsatz aufbieten wollen. Rekruten werden aktiviert, die sich in der Anwendung der stabilen Seitenlage üben (Bild aus den Medien), also Anfänger sind. Bevor Sie nun unerfahrene Studenten etc. einsetzen, ist es wohl naheliegender eine erfahrene, versierte verantwortungsbewusste Berufskraft zum Einsatz zu bringen. Andernfalls geht eine wertvolle Ressource verloren und es bestehen ernsthafte Zweifel an Ihrem Willen wirklich etwas gegen den Coronavirus zu tun. Denn gegenwärtig zählt jeder, der etwas von der Sache versteht. Ich erwarte Ihre Antwort bis Freitag. Sie können sich gerne Unterstützung bei Ihrer Kollegin, Fr. Silvia Steiner holen, die mich sicher noch als Gutachterin aus der Zeit ihrer staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit in Erinnerung hat und meine Qualifikation belegen kann.

In Erwartung Ihrer Antwort

Dr. med. Catja Wyler van Laak



Die Gesundheitsdirektion liess sich wochenlang Zeit bevor sie mir folgendes Antwortschreiben zustellte. (Antwortschreiben der Gesundheitsdirektion des Kts. Zürich vom 14. April 2020)



Kathrin Agosti, lic. iur.
Stampfenbachstrasse 30
Postfach
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 24 07
Fax +41 43 259 51 51
kathrin.agosti@gd.zh.ch

712-2018 / 2020-04-0892 / Ka

Frau
Dr. med. Catja Carla Wyler van Laak
Fachärztin Psychiatrie und Psychotherapie
Landstrasse 43a
8450 Andelfingen

14. April 2020

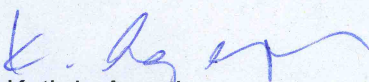
Ihre Korrespondenz an Regierungsrätin Natalie Rickli

Sehr geehrte Frau Wyler van Laak

Mit Schreiben vom 16. März 2020 sind Sie erneut an Regierungsrätin Rickli gelangt. Das Schreiben wurde uns zur Beantwortung weitergeleitet. Wir können Ihnen bestätigen, dass wir Ihre Korrespondenz jeweils zur Kenntnis und zu unseren Akten nehmen. Allerdings müssen wir Ihnen mitteilen, dass wir zukünftig nicht mehr darauf reagieren können. Wir haben Ihnen in unserem letzten Brief dargelegt, welches Vorgehen wir Ihnen vorschlagen. Daran hat sich nichts geändert.

Wir bitten um Kenntnisnahme und um Verständnis.

Freundliche Grüsse


Kathrin Agosti



Nun, notabene, ich habe ein Hilfsangebot gemacht. Es war Not an Mann und Frau. Offenbar kann es sich eine Behörde leisten dieses Hilfsangebot als Belästigung zu interpretieren und obendrein zu ergänzen, dass man zukünftige Schreiben von mir nicht mehr beantworten werde. Es stellt sich also die Frage, wie ernst ist es unseren Behörden damit Entlastung für die Ärzte und Pfleger/innen im Spital zu suchen um Menschenleben zu retten? Nachdem mir die Berufsausübungsbewilligung entzogen wurde, habe ich in Betracht gezogen gehabt mich anstellen zu lassen. Mir wurde beschieden, dass ich auch für eine Anstellung eine Berufsausübungsbewilligung benötige. Diese Antwort war falsch. In der Annahme, dass ich auch für eine Anstellung in einer Klinik eine Berufsausübungsbewilligung benötige, hatte ich deshalb obengenanntes Schreiben an die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich geschickt. Es wäre ein Leichtes gewesen sich für meinen Einsatz zu bedanken und mich darauf hinzuweisen, dass ich für eine Anstellung, sei es in einer ärztlichen Praxis oder sei es in einem Spital keine Berufsausübungsbewilligung benötige und mein Anliegen im Sinne des Dienstes an der Gemeinschaft zu unterstützen. Da die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich ein Merkblatt herausgegeben hat, was für Voraussetzungen gegeben sein müssen für eine Berufsausübungsbewilligung und in diesem Merkblatt expliziter steht, dass diese Bewilligung sich ausschliesslich auf die Selbständigkeit bezieht, muss ich leider annehmen, dass es sich hier von Seiten der Gesundheitsdirektion um eine wissentlich und willentlich irreführende Antwort handelt.

Dr. med. Catja Wyler van Laak im Januar 2022